



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtsvizepräsidentin Dr. Elisabeth Thüerer,
Oberrichter Peter Hausammann, Dr. Marcel Ogg und
Obergerichtsschreiber Klaus Gubler

Entscheid vom 10. März 2011

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Berufungsklägerin -

vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Präsident, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

gegen

Weltwoche Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich 1

- Berufungsbeklagte -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Tobias Treyer, Gerbergasse 48, Postfach,
4001 Basel

betreffend

Persönlichkeitsverletzung (Gegendarstellung)

- Urteil P.2010.3 des Bezirksgerichts Mönchwil
vom 5. Oktober / 2. November 2010 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist unbegründet.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. a) Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.

b) Der Berufungskläger bezahlt für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00, und er hat die Berufungsbeklagte für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'000.00 zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
4. Mitteilung an die Parteien.

Ergebnisse:

1. Das Wochenmagazin "Die Weltwoche" druckte in seiner Ausgabe vom 9. Juni 2010 folgenden Text:

"Katja Stauber - Weil sie sich angeblich als Liebhaberin von Hummer und Gänseleber zu erkennen gab, geriet Moderatorin Katja Stauber ins Visier des gnadenlosen Tierschützers Erwin Kessler. Auf dem Umschlag seiner in die Briefkästen verteilten VgT-Zeitung (Auflage 643'000 Exemplare) wird Stauber als 'Botox-TV-Moderatorin' verunglimpft, die mit ihrem 'Schönheitsfimmel' und ihrer 'rücksichtslos-tierverachtenden Einstellung' die grausame Tierquälerei unterstütze. Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll."

2. Nachdem die "Weltwoche" die Publikation eines Leserbriefs und danach eine Gegendarstellung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) abgelehnt hatte, klagte der VgT mit Weisung des Friedensrichteramts Sirnach vom 12. Juli 2010 gegen die Weltwoche Verlag AG auf Gegendarstellung und beantragte:

"1. Die 'Weltwoche' schreibt in der Ausgabe vom 10. Juni 2010 im Zusammenhang mit der vom VgT wegen Unterstützung von Tierquälerei kritisierten TV-Moderatorin Katja Stauber 'Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll.' Tatsache ist, dass es sich bei dieser 'Schönheitsbehandlung' um das Spritzen des Antifaltenmittels Botox handelt und dass für die Produktion von Botox laufend sehr qualvolle Tierversuche durchgeführt werden. Der VgT hat nie einen Zusammenhang zwischen Botox-Behandlung und Essgewohnheiten behauptet. Diese Gegendarstellung erscheint erst jetzt, weil sie gerichtlich durchgesetzt werden musste. Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch;

2. Eventuell sei der Satz 'Diese Gegendarstellung erscheint erst jetzt, weil sie gerichtlich durchgesetzt werden musste.' nicht im Gegendarstellungstext, sondern der Gegendarstellung unmittelbar folgend zu veröffentlichen."

3. Das Bezirksgericht Münchwilen wies die Klage mit Urteil vom 5. Oktober / 2. November 2010 ab. Zwar sei ein Teil des in der "Weltwoche" publizierten Texts gegendarstellungsfähig, doch habe die vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz der "Weltwoche" vorgelegte Gegendarstellung nicht der eingeklagten Version entsprochen.

4. a) Dagegen erhob der Verein gegen Tierfabriken Schweiz Berufung und beantragte den Schutz seiner Klage. Ausserdem ersuchte er in prozessualer Hinsicht um Beschränkung des Berufungsverfahrens auf einen einfachen Schriftenwechsel und um Verzicht auf eine Berufungsverhandlung.

b) Die Weltwoche Verlag AG erklärte sich mit dem prozessualen Antrag des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz einverstanden und verlangte in der Sache die Abweisung der Berufung. Als Novum reichte sie die Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 26. November / 7. Dezember 2010 ein, mit welcher auf die Beschwerde des VgT gegen die "Weltwoche" wegen Verletzung der Berichtigungspflicht nicht eingetreten wurde.

c) Der Verein gegen Tierfabriken Schweiz liess sich zum vorgebrachten Novum nicht vernehmen.

d) Auf die Ausführungen der Parteien wird bei Bedarf in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Strittig ist weiterhin, ob der Berufungskläger bezüglich des Artikels in der "Weltwoche" vom 9. Juni 2010 Anspruch auf Gegendarstellung hat.

2. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist nach Art. 405 Abs. 1 ZPO die Thurgauer ZPO anwendbar, nachdem das angefochtene Urteil noch im Jahr 2010 eröffnet wurde.

3. a) Die Berufungsbeklagte macht vorab geltend, der Berufungskläger habe im erstinstanzlichen Verfahren nicht rechtzeitig behauptet und bewiesen, dass er den nunmehr eingeklagten Text der Gegendarstellung der Berufungsbeklagten rechtzeitig übermittelt habe. Der Berufungskläger habe die betreffenden Sachverhaltsdarstellungen und Beweise erst nach Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels eingereicht, so dass die Vorinstanz in ihrem Urteil darauf nicht hätte eingehen dürfen.

b) Gemäss § 146 Abs. 1 ZPO TG sind die Parteien unter Vorbehalt von Abs. 2 mit allen bis zum Schluss ihres letzten Vortrags in der Hauptverhandlung nicht angebrachten Anträgen, tatsächlichen Behauptungen, Bestreitungen und Einreden ausgeschlossen. Nach § 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO sind Behauptungen, Bestreitungen und Einreden zulässig, deren Richtigkeit sich aus den Prozessakten ergibt oder die durch neu eingereichte Urkunden sofort bewiesen werden können.

c) Mit den vom Berufungskläger nach Abschluss des (doppelten) Schriftenwechsels - auf eine mündliche Verhandlung verzichteten die Parteien bereits vor Vorinstanz - eingereichten Ausdrücke von E-Mail-Nachrichten, die zwischen den Parteien ausgetauscht wurden, gelang ihm der Beweis für seine neue Behauptung sofort. Die Vorinstanz berücksichtigte die entsprechende Behauptung in ihrem Urteil demnach zu Recht. Selbst wenn es die Bestimmung von § 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO TG nicht gäbe, wäre der Berufungskläger nach Massgabe von § 230 Abs. 1 ZPO TG im Berufungsverfahren uneingeschränkt mit Noven zugelassen und die neue Behauptung demnach zu berücksichtigen.

4. a) aa) Die Vorinstanz erwog, im beanstandeten Artikel der "Weltwoche" werde dem Leser mit der Formulierung "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen

Essgewohnheiten zu tun hat" suggeriert, der Berufungskläger behaupte, Katja Stauber sei Konsumentin von Hummer und Gänseleber. Weil der Berufungskläger Katja Stauber aber - wie sich aus den VgT-Nachrichten vom Juni 2010 ergebe - nicht so dargestellt, sondern ihre "bewundernde" Haltung zum Konsum dieser Produkte kritisiert habe, bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf Gegendarstellung. Hingegen finde sich im Artikel der "Weltwoche" keine Tatsachendarstellung zur Produktion von Botox, weshalb sich diesbezüglich keine Gegendarstellung aufdränge. Mit dem Vorwurf im Artikel der "Weltwoche" sodann, es bleibe völlig unklar, was eine allfällige Schönheitsbehandlung mit den persönlichen Essgewohnheiten zu tun habe, werde nicht unterstellt, der Berufungskläger übe verwirrte Kritik. Vielmehr handle es sich dabei um eine Wertung beziehungsweise Meinungsäusserung des Journalisten, die nicht gegendarstellungsfähig sei. Die Gegendarstellung habe auch nicht den Zweck, Gedankengänge des Journalisten zu erläutern, weshalb im Rahmen der eingeklagten Gegendarstellung kein Anspruch auf Ausführungen zu den Umständen der Produktion von Botox bestehe¹.

bb) Dem hält der Berufungskläger entgegen, der unbefangene Leser entnehme dem Artikel in der "Weltwoche" zwei Tatsachenbehauptungen: Einerseits, Katja Stauber werde vom VgT im Zusammenhang mit Hummer und Gänseleber kritisiert, und andererseits, Katja Stauber werde in der VgT-Zeitung auch wegen ihres Schönheitsfimmels verunglimpft, obwohl hier gar kein Zusammenhang mit Tierquälerei bestehe. Damit werde ein unwahrer Sachverhalt suggeriert, nämlich der VgT verunglimpfe die Moderatorin mit unsachlichen und persönlichen Angriffen ohne Bezug zur Tierquälerei.

b) aa) Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB Anspruch auf Gegendarstellung. Nach Art. 28h Abs. 1 ZGB ist der Text der Gegendarstellung in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken.

bb) Das Gegendarstellungsrecht ist ein Instrument des Persönlichkeitsschutzes. Es steht neben den anderen Ansprüchen, die der Persönlichkeitsschutz zur Verfügung stellt, und es soll in gewisser Weise den Grundsatz der "Waffengleichheit", der "gleich langen Spiesse" oder des "audiatur et altera pars" verwirklichen. Das Ge-

¹ Angefochtenes Urteil, S. 10 f.

gendarstellungsrecht ermöglicht es dem Betroffenen, sich gegen eine veröffentlichte Tatsachenbehauptung mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu melden². Als Tatsache gilt eine Äusserung, die einem Beweis zugänglich und objektiv feststellbar ist³. Weder berechtigen blosse Werturteile oder Meinungsäusserungen zur Gegendarstellung, noch können solche Gegenstand einer Gegendarstellung sein. Wer in einer Gegendarstellung bloss erwägt, welcher Eindruck durch einen bestimmten Abschnitt des beanstandeten Artikels beim Leser erweckt wurde, gibt eine Meinungsäusserung und keine dem beanstandeten Artikel entgegenstehende Tatsachendarstellung ab⁴. Ebenso wenig berechtigen irgendwelche Schlüsse, die der Durchschnittsleser aufgrund bestimmter Tatsachendarstellungen nach Meinung des Betroffenen zu ziehen geneigt sein könnte, zur Gegendarstellung. Unter Darstellungen sind allerdings nicht nur Äusserungen im eigentlichen Sinn zu verstehen, sondern auch Andeutungen, die sich - etwa bei einem Bild - für den Durchschnittsbetrachter auf die betreffende Person beziehen können. Um eine Darstellung handelt es sich auch dann, wenn der Autor einer Veröffentlichung beim Adressaten auf irgend eine Weise eine gewisse Tatsachenverbindung hervorruft⁵. Tatsachendarstellungen sind nicht nur Behauptungen und Aussagen, sondern alle Äusserungen, die tatsächliche Information enthalten, auch wenn die Information aus blossen Fragen, Vermutungen, Andeutungen, grafischen Illustrationen und Bildern oder aus einer Kombination verschiedener solcher Elemente hervorgeht. Auch wenn eine Tatsachendarstellung in Werturteile verpackt ist, ist sie gegendarstellungsfähig⁶. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass geübte Redaktoren imstande sind, im Tarnanzug abstrakter Meinungen konkrete Tatsachen zu suggerieren⁷. Während Tatsachen objektiv wahr oder unwahr sein können, ist bei Meinungen nur die subjektive Qualifikation richtig oder falsch möglich⁸. Bei der Abgrenzung von Tatsachendarstellung und Werturteil ist zu prüfen, ob der tatsächliche Charakter oder der Wertungscharakter überwiegt. Ersteres ist der Fall, wenn sich die Wertung als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt. Ist der tatsächliche Gehalt der Äusserung hingegen so arm an Substanz, dass er gegenüber dem Wertungscharakter in den Hintergrund tritt, überwiegt der Wertungscharakter. Die Antwort ergibt sich anhand des interpretierten Verständnisses des massge-

² Schwaibold, Basler Kommentar, Art. 28g ZGB N 1

³ Nobel/Weber, Medienrecht, 3.A., 4. Kap. N 188; Schwaibold, Art. 28g N 2; Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N 741; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2.A., N 15.20

⁴ BGE 114 II 294

⁵ BGE 130 III 5 f.

⁶ Brückner, N 740; Riemer, Personenrecht des ZGB, Bern 1995, N 416; Hausheer/Aebi-Müller, N 15.24; Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Diss. Zürich 1998, S. 111

⁷ Brückner, N 742

⁸ Bänninger, S. 120 f.

benden Durchschnittspublikums aufgrund des Gesamtzusammenhangs⁹. Weder darf auf das Verständnis des gründlichen, hochqualifizierten, weitsichtigen, umfassend abstraktionsfähigen Publikums noch auf das Verständnis des oberflächlichen, über keinen Informationshintergrund verfügenden, unkritischen, die mediale Realität 1 : 1 übernehmenden Publikums abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr das Verständnis des durchschnittlich konzentrierten, durchschnittlich informierten, durchschnittlich kritischen, durchschnittlich abstraktionsfähigen Publikums, das über eine massenmediale Kompetenz verfügt und das für jedes Printmedium oder jede Sendung, allenfalls sogar für jeden Bund oder jede Rubrik einer Publikation, separat zu bestimmen ist¹⁰.

c) aa) In der eingeklagten Gegendarstellung bestimmt der Berufungskläger zunächst die Aussage im Artikel der "Weltwoche", die er berichtigt haben möchte: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll". Der zweite und der dritte Satz der verlangten Gegendarstellung enthalten die Darstellung des Berufungsklägers: "Tatsache ist, dass es sich bei dieser 'Schönheitsbehandlung' um das Spritzen des Antifaltenmittels Botox handelt und dass für die Produktion von Botox laufend sehr qualvolle Tierversuche durchgeführt werden. Der VgT hat nie einen Zusammenhang zwischen Botox-Behandlung und Essgewohnheiten behauptet".

bb) In Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz entnimmt der Durchschnittsleser dem ersten Satz des Artikels, der "gnadenlose Tierschützer" Erwin Kessler (beziehungsweise in Verbindung mit dem Beginn des nächsten Satzes der Berufungskläger) kritisiere die Moderatorin Katja Stauber, weil sie gerne Hummer und Gänseleber esse. Dies ist eine gegendarstellungsfähige Tatsachendarstellung, womit grundsätzlich ein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, denn der Berufungskläger behauptete weder direkt noch indirekt, Katja Stauber esse Hummer und Gänseleber. Allerdings fehlt es in Bezug auf diese gegendarstellungsfähige Tatsache an einem Rechtsbegehren. Dieser Umstand liegt entgegen der Auffassung der Vorinstanz allerdings nicht so sehr darin begründet, dass der dritte Satz im Rechtsbegehren ("Der VgT hat nie einen Zusammenhang zwischen Botox-Behandlung und Essgewohnheiten behauptet.") in der von der "Weltwoche" verlangten Gegendarstellung noch fehlte. Vielmehr liegt der Grund darin, dass der Berufungskläger mit seinem Rechtsbegehren nicht gegen die angeführte Tatsachendarstellung vorgehen will, sondern gegen die seiner Meinung nach erfolgte Unterstellung, er kritisiere die Schönheitsbehandlung von

⁹ Bänninger, S. 123 f.

¹⁰ Bänninger, S. 121

Katja Stauber ohne sachlichen Grund und insbesondere ohne Zusammenhang mit der Tierquälerei. Das auf Letzteres zugeschnittene Rechtsbegehren kann nicht so umgeformt werden, dass es auf Ersteres passt.

cc) Im zweiten Satz des "Weltwoche"-Artikels steht, Katja Stauber werde in der VgT-Zeitung als "Botox-TV-Moderatorin" verunglimpft, die mit ihrem "Schönheitsfimmel" und ihrer "rücksichtslos-tierverachtenden" Einstellung die grausame Tierquälerei unterstütze. Damit wird dem Leser mitgeteilt, der Berufungskläger verunglimpfe Katja Stauber als "Botox-TV-Moderatorin", indem diese die grausame Tierquälerei unterstütze, und zwar mit Schönheitsfimmel und rücksichtslos-tierverachtender Einstellung. Auch das ist eine Tatsachenbehauptung, die grundsätzlich gegendarstellungsfähig ist. Ein entsprechender Anspruch besteht aber seitens des Berufungsklägers deshalb nicht, weil er Katja Stauber in seiner Zeitung tatsächlich so darstellte.

dd) Gemäss dem Berufungskläger ergibt sich die unwahre Sachverhaltsdarstellung aber aus der Kombination des zweiten Satzes mit dem dritten Satz, indem im Artikel behauptet werde, Katja Stauber werde auch wegen ihres Schönheitsfimmels verunglimpft, obwohl hier gar kein Zusammenhang mit Tierquälerei bestehe. Somit werde ein unwahrer Sachverhalt suggeriert, nämlich der VgT verunglimpfe die Moderatorin mit unsachlichen und persönlichen Angriffen ohne Bezug zur Tierquälerei¹¹. Diese Interpretation des Berufungsklägers ist für den Durchschnittsleser der "Weltwoche" unzutreffend. Ausschlaggebend ist, dass mit dem dritten Satz, wonach völlig unklar bleibe, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben solle, nicht eine Tatsache formuliert, sondern eine Meinung beziehungsweise Wertung geäussert wird. Der Leser gewinnt den Eindruck, der Journalist habe sich über die VgT-Zeitung lustig machen wollen, weil sie Katja Stauber wegen einer allfälligen Schönheitsbehandlung mit Botox und wegen des Konsums von Hummer und Gänseleber kritisiere, obwohl das eine mit dem andern nichts zu tun habe. Diese Wertung ist nicht einem Beweis über wahr oder unwahr zugänglich, sondern nur der Argumentation, die zum Ergebnis richtig oder falsch führt. Die Wertung beziehungsweise Meinung des Journalisten der "Weltwoche" ist zwar für den Berufungskläger ärgerlich¹² und unverständlich, weil für ihn der Zusammenhang offensichtlich ist, da beides nur nach grausamer Tierquälerei möglich sei. Allerdings kann der Berufungskläger einer Meinung oder Schlussfolgerung eines Journalisten nicht mit einer Gegendarstellung entgegentreten, mag die Meinung aus seiner

¹¹ Berufungsbegründung, S. 2

¹² So auch der Schweizer Presserat in Sachen VgT gegen "Weltwoche" (ber.kläg.act. 1)

Sicht auch noch so dumm sein. Vielmehr muss er dagegen ausserhalb einer Gegendarstellung argumentieren, sei es mit einem Leserbrief, auf dessen Publikation allerdings kein Anspruch besteht, oder sei es mit Publikationen in Drittmedien oder mit eigenen Publikationen.

ee) Klarzustellen ist, dass der durchschnittliche Leser der "Weltwoche" entgegen der Auffassung des Berufungsklägers den drei Sätzen über Katja Stauber nicht entnimmt, der Berufungskläger verunglimpfe die Moderatorin mit persönlichen Angriffen ohne Bezug zur Tierquälerei. Vielmehr stellt der zweite Satz ausdrücklich und deutlich einen Bezug zwischen dem "Schönheitsfimmel" der Moderatorin, also dem Spritzen von Botox ("Botox-TV-Moderatorin"), und grausamer Tierquälerei her. Zudem dürfte allgemein - auf alle Fälle aber einem Leser der "Weltwoche" - bekannt sein, dass jedenfalls der Verzehr von Gänseleber ("Stopfleber") mit Tierquälerei verbunden ist. Diese Information führt sogar dazu, dass der Leser die Wertung des Journalisten als unverständlich, gedankenlos oder gar falsch wahrnimmt. Was der Leser möglicherweise alles für Schlussfolgerungen zieht oder ziehen kann, ist indessen nicht gegendarstellungsfähig. Komplexe Verhältnisse, die gemäss der (Einzel-)Meinung von Nobel/Weber¹³ in Ausnahmefällen eine Ergänzung im Rahmen einer Gegendarstellung rechtfertigen, sind - dies lediglich der Vollständigkeit halber - hier nicht gegeben.

5. Somit erweist sich die Berufung als unbegründet. Bei diesem Verfahrensausgang ist zum einen der erstinstanzliche Kostenspruch zu bestätigen. Zum anderen trägt der Berufungskläger auch die Kosten des Berufungsverfahrens¹⁴, und er hat ausserdem die Berufungsbeklagte für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 1'000.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu entschädigen¹⁵.

¹³ 4. Kap. N 205

¹⁴ § 75 Abs. 1 ZPO; 13 Abs. 1 Ziff. 2 GebV

¹⁵ § 75 Abs. 1 ZPO; § 7 Abs. 1 AnwT

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 10. März 2011
GUB



Die Vizepräsidentin des Obergerichts:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. H.", written over a horizontal line.

Der Obergerichtsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L. M.", written over a horizontal line.

Expediert

25. März 2011